

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Beratende Mitgliedschaft eines
Vertreters/einer Vertreterin des Beirates von
Menschen mit Behinderungen im
Jugendhilfeausschuss: Änderung der
Satzung für das Jugendamt der Stadt
Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	17.06.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2008	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	23.07.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg zu beschließen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Die Änderung der Satzung hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplans



II. Begründung:

Der Gemeinderat hat am 15. Nov. 2007 die Einrichtung eines Beirates von Menschen mit Behinderungen beschlossen und inzwischen auch die Mitglieder berufen, die künftig die Interessen von Menschen mit Behinderungen im kommunalpolitischen Geschehen vertreten sollen.

In einem Leitfaden hat der Gemeinderat Rahmenbedingungen für die Arbeit des Beirates vorgegeben. Dort ist u.a. geregelt:

„7. Berufung in städtische Gremien

Der Gemeinderat beruft, soweit dies unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 Gemeindeordnung (GemO) möglich ist und vollzogen wird, jeweils ein Mitglied des Behindertenbeirates als beratendes Mitglied in [...], den Jugendhilfeausschuss, [...].“

In der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg ist in § 3 Absatz 2 bislang nicht vorgesehen, dass ein Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen dem Jugendhilfeausschuss angehört.

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates muss die Satzung daher ergänzt werden.

Gleichzeitig sollen die nicht mehr gebräuchlichen Bezeichnungen "Ausländerrat" (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) bzw. "Arbeitsamt" (§ 3 Absatz 2 Buchstabe k) aktualisiert werden; die neue Fassung verwendet daher die Begriffe "Ausländerrat/Migrationsrat" bzw. "Agentur für Arbeit". Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

gez.

Dr. Joachim Gerner